

Satzung

des Vereins für Heimatpflege und Grenzbeziehung „Tundirum“ von 1974 e.V., Tündern



I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Verein für Heimatpflege und Grenzbeziehung „Tundirum“ von 1974 e.V. Er hat seinen Sitz in Hameln, Ortsteil Tündern. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, insbesondere die Förderung des Interesses an der Heimatgeschichte sowie die Denkmalpflege, der Natur- und Umweltschutz, das Museumswesen, die Pflege der plattdeutschen Sprache und der heimatlichen Kunst und Kultur zudem die Beibehaltung der historischen Grenzbeziehung.

Er erreicht diesen Zweck insbesondere durch:

- Unterhaltung eines dörflichen Museums mit angeschlossenem Backhaus und einem bäuerlichen Garten,
- Sammlung und Pflege von Gegenständen und Daten der Dorfgeschichte,
- Maßnahmen, die der Denkmalpflege dienen,
- Pflege der heimischen Mundart durch Veranstaltungen der Plattdeutschen Gruppe und einer Laienschauspielgruppe,
- Pflege des Liedgutes durch eine vereinseigene Musikgruppe und eines Chores,
- Fortführung des Brauchtums der traditionellen Grenzbeziehung, die alle 5 Jahre stattfinden soll.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

II. Mitgliedschaft

§5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§6

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§7

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Mitglieder und an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich um den Verein oder seinen Zweck verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

§8

Ehemaligen Vorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden, sofern nicht ein anderes lebendes Mitglied diese Auszeichnung bereits hat. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§9

Der Verein gibt sich eine **Ehrenordnung**. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an Veranstaltungen des Vereins, die sich aus § 2 der Satzung ergeben, teilzunehmen,
- b) für die Belange des Vereins einzutreten,
- c) an den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- d) vom Vorstand Auskunft über Dinge des Vereins zu erhalten, soweit nicht das Persönlichkeitsrecht betroffen ist.

§11

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein bei der Ausführung des § 2 der Satzung nach Kräften zu unterstützen,
- b) möglichst an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- c) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen,
- d) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schädigen könnte.

IV. Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§12

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf.

§13

Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen über 16 Jahre, die Mitglied des Vereins sind. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind alle wahlberechtigten volljährigen Vereinsmitglieder.

V. Organe des Vereins

§14

Der Verein hat folgende Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

VI. Der Vorstand

§15

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der den Titel Präsident führt,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Titel Vize – Präsident führt,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Gemäß § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

§16

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.

§17

Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vize – Präsidenten einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vize – Präsident anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- b) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize – Präsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- c) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

VII. Der erweiterte Vorstand

§18

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand gemäß § 15,
- b) dem Kulturwart,
- c) dem Museumswart,
- d) dem Pressewart,
- e) dem Wanderwart
- f) sowie weiteren Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

§19

Der Verein hat 2 Kassen – Revisoren, die 2 Jahre fungieren. Im jährlichen Wechsel ist jeweils 1 Revisor neu zu wählen. Die direkte Wiederwahl eines Revisors ist nicht möglich.

VIII. Die Mitgliederversammlung

§20

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.

§21

Die jährliche Mitgliederversammlung soll bis zum 01. März jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird in der örtlichen Presse angekündigt und durch Aushang in den Ortsaushangkästen oder den Tündernischen Geschäften mit Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben.

§22

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize – Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- b) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
- c) Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- d) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- e) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- f) Jede ordnungsgemäß eingeberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Die Tagesordnung muss Änderungen dieser Art vorsehen.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthal-

ten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- i) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag unter Angabe der Tagesordnung von 1/10 aller Mitglieder unterschrieben, bei einem Mitglied des Vorstandes eingeht. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb eines Monats zu erfolgen.

IX. Beiträge

§23

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und die weiteren Modalitäten werden in einer gesonderten **Beitragsordnung** von der Mitgliederversammlung bestimmt.

X. Die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 22 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize – Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelisch – lutherische Kirchengemeinde in Tündern,

die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XI. Verschiedenes

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung des Vereins errichtet, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1987 und in der Jahreshauptversammlung am 06. Februar 1988 geändert. Eine generell überarbeitete Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2004 beschlossen.

Herbert Habenicht
- Präsident -

Friedrich Pieper
- Vizepräsident -

Marlies Holste
- Schriftführerin -

Karl Lampe
- Schatzmeister -